



STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

1. GEMEINDERATSSITZUNG 2021 am 27.01.2021

um 19:00 Uhr im Kultursaal Hatzendorf

Die Einladung erfolgte am 15.01.2021 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige-schlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Johann Eibl
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Mag. Lukas Sundl
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ GR Heidemarie Kniely
- ✓ GR Michael Kreiner

Außerdem anwesend: StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin, StADir.Stv. Klaus Sundl, BA MA und BT Ing. Alexander Streit BSc MSc

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.
Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde
- 3 Sitzungsprotokoll der 8. Sitzung 2020 des Gemeinderates
- 4 Angelobung des neuen Gemeinderates
- 5 Entsendung von GR Michael Schnepf in einzelne Ausschüsse nach Mandatsrücklegung von Marie-Christin Eisler
- 6 Beratung und Beschlussfassung – Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Riegersburg betreffend einer Abwasserentsorgung
- 7 Beratung und Beschlussfassung – Auseinandersetzungsvereinbarung der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs KG
- 8 Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Kircheneggweg
- 9 Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Grenzweg – Hirzenriegl
- 10 Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Watzlawekweg
- 11 Beratung und Beschlussfassung –Verfahrenseinleitung Änderung Bebauungsplan Laffer- Gründe
- 12 Beratung und Beschlussfassung – Umsetzungsmaßnahmen Radverkehrskonzept Stadtgemeinde Fehring
- 13 Beratung und Beschlussfassung – Vergabe Bauleistungen Archiv Rathaus Dringlichkeitsanträge
- 13a Beratung und Beschlussfassung – Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Kaufvertrag Grdstk. Nr. 88/7, KG Fehring
- 13b Beratung und Beschlussfassung – Kauf des Grundstückes Nr. .25/1, KG Fehring von der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG
- 14 Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

- 15 Berichterstattung - Wohnungsvergaben durch den Stadtrat
- 16 Personalangelegenheiten

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung 21:08 Uhr
Mittwoch, am 27.01.2021	
Das Protokoll besteht aus 22 + 3 Seiten	grs-2021-1
Der Vorsitzende:
Schriftführer GR Mag. Lukas Sundl
Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch
Schriftführer GR Heidemarie Kniely
Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

1

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er berichtet, dass GR Heidemarie Kniely und GR Michael Kreiner entschuldigt sind.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsanträge gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 13a Beratung und Beschlussfassung – Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Kaufvertrag Grdstk. Nr. 88/7, KG Fehring

TOP 13b Beratung und Beschlussfassung – Kauf des Grundstückes Nr. .25/1, KG Fehring von der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

2

Fragestunde

GR Eibl: Wird die Brücke in Tiefenbach wieder hergestellt?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die Zufahrt ist gewährleistet, alle weiteren Maßnahmen werden noch beraten.

GR Eibl: Wird die Straße von Muggenthal in Richtung Rohrberg adaptiert?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wenn eine Notwendigkeit vorhanden ist, wird die Straße so gut wie möglich saniert werden.

GR Friedl: Wie sieht die Situation im Kindergarten Fehring aus?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es gibt COVID-19 positive Pädagoginnen und Betreuerinnen. Auch Kinder sind infiziert und so wurde der Kindergarten geschlossen. Ab heute ist auch die Kinderkrippe in Brunn geschlossen. Die Lage ist sehr ernst. Im Stadtrat wurde beschlossen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtgemeinde zweimal wöchentlich getestet werden sollen. Einmal pro Woche können sie in der Dienstzeit die Teststraße in Feldbach aufsuchen und einmal zusätzlich pro Woche wird es den Mitarbeitern ermöglicht, sich in der Apotheke testen zu lassen.

3

Sitzungsprotokoll der 8. Sitzung 2020 des Gemeinderates

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 8. Sitzung 2020 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

4

Angelobung des neuen Gemeinderates

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass aufgrund der Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Frau **Marie-Christin Eisler** und der Ablehnung der nächstfolgenden Ersatzpersonen, Herr **Michael Schnepf** als nächstfolgende Ersatzperson auf der Liste der ÖVP gem. § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung in den Gemeinderat einberufen worden ist.

GR Michael Schnepf wird von Bgm. Mag. Winkelmaier angelobt.

5

Entsendung von GR Michael Schnepf in einzelne Ausschüsse nach Mandatsrücklegung von Marie-Christin Eisler

Aufgrund der Mandatszurücklegung von Marie-Christin Eisler sind einige Ausschüsse nachzubesetzen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, GR Michael Schnepf in den Gemeinsamen Schul-Ausschuss (Mitglied), in den Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine (Ersatzmitglied) und in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (Mitglied) zu entsenden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung – Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Riegersburg betreffend einer Abwasserentsorgung

Das Objekt Stang 67 (Fam. Haiderer) wurde im Jahr 2020 mittels Haushebwerk an die Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde Riegersburg angeschlossen.

Für den Anschluss dieses Objektes muss eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Riegersburg abgeschlossen werden. Analog zu bereits bestehenden Vereinbarungen für andere Objekte in diesem Bereich wurde folgende Vereinbarung, welche in der 1. Sitzung des Kanal-Wasser-Umweltausschusses am 19.05.2020 beraten und befürwortet wurde, vorbereitet.

Die Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riegersburg am 17.12.2020 bereits beschlossen.

Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Riegersburg und der Stadtgemeinde Fehring bezüglich der Abwasserentsorgung des Objektes Stang 67 (Haiderer)

beschlossen in den Sitzungen

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riegersburg am 17.12.2020

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring am _____

Allgemeines, Bestimmungen

Vertragspartner

Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen folgenden Vertragspartnern abgeschlossen:

- ⇒ Marktgemeinde Riegersburg, 8333 Riegersburg 8
- ⇒ Stadtgemeinde Fehring, 8350 Grazerstraße 1

Zeichnungsberechtigt sind bei den beiden Gemeinden die jeweiligen Bürgermeister nach Abstimmung und Beschlussfassung durch den jeweiligen Gemeinderat.

Zweck der Vereinbarung

Der Zweck der Vereinbarung ist die Entsorgung der Abwässer des Objektes Haiderer, Stang 67, Stadtgemeinde Fehring durch Anschluss an das Kanalnetz der Marktgemeinde Riegersburg und Reinigung der Abwässer in der Kläranlage Riegersburg.

Vertragsbindung

Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen sind rechtsverbindlich. Nachweislich entstandener Schaden durch Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen durch einen der zwei Vertragspartner ist den geschädigten Vertragspartnern (oder geschädigtem Dritten) vom verursachenden Vertragspartner zu ersetzen.

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Feldbach vereinbart.

Dauer des Vertragsverhältnisses

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Grundlagen

Nachstehende Unterlagen bilden die Grundlage für gegenständliche Vereinbarung:

- ⇒ Stmk. Kanalgesetz i.d.g.F.
- ⇒ Stmk. Kanalabgabengesetz i.d.g.F.
- ⇒ Stmk. Gemeindeordnung i.d.g.F.
- ⇒ Kanalabgabenordnungen der Marktgemeinde Riegersburg und der Stadtgemeinde Fehring

Vertragsgegenstand

Die Marktgemeinde Riegersburg räumt der Stadtgemeinde Fehring das Recht ein, die Abwässer des Objektes Stang 67 in das wasserrechtlich bewilligte Kanalnetz der Marktgemeinde Riegersburg einzuleiten.

Zu diesem Zweck errichtet die Stadtgemeinde Fehring das erforderliche Haushebwerk beim Objekt Stang 67 samt Pumpendruckleitung vom Haushebwerk zum Anschlusspunkt an die Kanalisation Riegersburg auf Kosten der Stadtgemeinde Fehring.

Gebührevorschreibung

Die Kanalanschlussgebühr laut gültiger Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Fehring wird von der Stadtgemeinde Fehring an die Besitzer des Objektes Stang 67 vorgeschrieben.

Die Kanalbenützungsgebühren laut gültiger Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Fehring werden von der Stadtgemeinde Fehring an die Besitzer des Objektes Stang 67 vorgeschrieben.

Die Marktgemeinde Riegersburg verrechnet die Kanalbenützungsgebühren laut gültiger Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Riegersburg an die Stadtgemeinde Fehring.

Als Berechnungsgrundlage für die personenbezogene Gebühr wird die Personenanzahl (Hauptwohnsitze) zum Stichtag 01. Jänner für das laufende Jahr angenommen.

Sonstige Bestimmungen

Die erstmalige Verrechnung der Benützungsgebühren durch die Marktgemeinde Riegersburg erfolgt im 4. Quartal 2020.

Riegersburg, am

Fehring, am

.....
(Bgm. Manfred Reisenhofer)

.....
(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)

GR Wohlfart stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Riegersburg und der Stadtgemeinde Fehring bezüglich der Abwasserentsorgung des Objektes Stang 67 (Haiderer) zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7

Beratung und Beschlussfassung – Auseinandersetzungsvereinbarung der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs KG

Als weiteren Schritt für die Auflösung der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs KG wurde von der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Fehring als Komplementärin und der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG als Kommanditistin erarbeitet und liegt nun zur Beschlussfassung vor:

AUSEINANDERSETZUNGS- VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1. Stadtgemeinde Fehring**
Grazerstraße 1
8350 Fehring

als „**Komplementärin**“
der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs-KG (FN 234464 a)

einerseits und

- 2. Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG**
FN 219579 k
Grazerstraße 1
8350 Fehring

als „**Kommanditistin**“
der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs-KG (FN 234464 a)

andererseits

wie folgt:

I. Präambel

1. Im Firmenbuch des Landesgerichts für ZRS Graz ist unter der FN 234464 a die Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs-KG mit Sitz in Fehring und der Geschäftsanschrift Grazerstraße 1, 8350 Fehring („**Gesellschaft**“), eingetragen.
2. Einzige Komplementärin der Gesellschaft ist die Stadtgemeinde Fehring, Grazerstraße 1, 8350 Fehring („**Komplementärin**“). Die einzige Kommanditistin der Gesellschaft ist die Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG, FN 219579 k, mit Sitz in Fehring und der Geschäftsanschrift Grazerstraße 1, 8350 Fehring („**Kommanditistin**“).
3. Die Komplementärin und die Kommanditistin beabsichtigen, die Gesellschaft unter Verzicht auf eine Liquidation aufzulösen und sämtliches Vermögen der Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Komplementärin zu übertragen. Zu diesen Zwecken schließen die Vertragsparteien diese Auseinandersetzungsvereinbarung („**Vertrag**“).

II. Gesellschafterbeschluss

1. Die Komplementärin und die Kommanditistin beschließen hiermit als sämtliche Gesellschafter die Gesellschaft zum 31.12.2019, 24.00 Uhr („**Stichtag**“) aufzulösen.
2. Im Rahmen dieser Auflösung wird beschlossen, dass die Komplementärin das gesamte Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (sämtliche Aktiven und Passiven) übernimmt ohne dass eine Liquidation stattfinden wird. Die Gesellschafter haben damit für die Gesellschaft eine andere Art der Auseinsetzung im Sinne des § 145 UGB vorgesehen, die damit zu einem unmittelbaren liquidationslosen Erlöschen der Gesellschaft führen wird.

III. Schlussbilanz

1. Die von der Steuerberatungskanzlei Tricom Steuerberatung GmbH & Co KG erstellte Schlussbilanz zum 31.12.2019 (**Beilage ./1**) gibt die Vermögenslage der Gesellschaft zum Stichtag wieder. Die Vertragsparteien halten fest, dass sämtliches Vermögen der Gesellschaft in der Schlussbilanz erfasst ist. Die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Aktiven und Passiven werden von der Komplementärin gemäß Punkt V. dieses Vertrages unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

2. Die Schlussbilanz ist vollständig und richtig und vermittelt zum Stichtag ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

IV. Vermögen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist bürgerliche Eigentümerin der folgenden Liegenschaften:
 - a) EZ 1044, KG 62004 Fehring, BG Feldbach, bestehend aus den Grundstücken mit der Nr. 7/11 im Gesamtausmaß von rund 7.317 m² (*Flächenänderung ist in Vorbereitung*), sowie 7/16 im Gesamtausmaß von rund 4.880 m², mit der Adresse Hans-Kampel-Platz 1, Hans-Kampel-Platz 2 und Hans-Kampel-Platz 3; sowie
 - b) EZ 1054, KG 62004 Fehring, BG Feldbach, bestehend aus dem Grundstück mit der Nr. 7/14 im Gesamtausmaß von rund 3.667 m², mit der Adresse Hans-Kampel-Platz 5.
2. Die Gesellschaft hat die folgenden Verbindlichkeiten:
 - a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:
 - EUR 265.621,90 (BAWAG PSK Kto. AT58 6000 0005 4006 2030);
 - EUR 343.856,56 (BAWAG PSK Kto. 540069557);
 - EUR 674.306,24 (BAWAG PSK Kto. 00540-007-144);
 - EUR 489.430,41 (BAWAG PSK Kto. 005.4006.9824);
 - b) sonstige Verbindlichkeiten:
 - EUR 754,55 Finanzamt USt-Zahllast;
 - EUR 156,00 sonstige Verbindlichkeiten;
3. Das Konto der Gesellschaft bei der Raiffeisenbank Region Fehring mit dem IBAN AT81 3807 1000 0004 0923 wird in weiterer Folge aufgelöst.

V. Vermögensübertragung

1. Im Rahmen der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft wird das gesamte Vermögen der Gesellschaft, somit sämtliche Aktiven und Passiven, unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Komplementärin übertragen. Die Gesellschafter haben damit für die Gesellschaft eine andere Art der Auseinandersetzung im Sinne des § 145 UGB vorgesehen.

2. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Kommanditistin keinen Abfindungsbetrag erhält.
3. Sämtliches Vermögen sowie sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß der Schlussbilanz vom 31.12.2019 gelten als mit dem Stichtag auf die Komplementärin übergegangen.

VI. Unterlagen

1. Sämtliche von der Gesellschaft zu führenden Bücher und Geschäftspapiere wurden, soweit nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten noch vorhanden, bereits von der Komplementärin übernommen,

VII. Rechtswirksamkeit

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bzw. der Erklärung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, dass auf eine Untersagung der Auflösung der Gesellschaft verzichtet wird.
2. Gemäß § 90 Abs 5 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) werden Beschlüsse des Gemeinderates über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen gemäß § 90 Abs 1 GemO erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und die daran geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen.
3. Eine Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde ist für die Rechtswirksamkeit des Vertrags nicht erforderlich.

VIII. Mitwirkung

1. Die Kommanditistin verpflichtet sich bei sämtlichen erforderlichen Firmenbuch- und Grundbuchseingaben mitzuwirken.

IX. Aufsandung

1. Sämtliche Vertragsparteien, erteilen hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Auseinandersetzungsvereinbarung ohne ihr weiteres

Wissen und Einvernehmen ob der der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KEG, FN 234464 a, gehörigen Liegenschaften

(i) EZ 1044 KG 62004 Fehring BG Fehring, und

(ii) EZ 1054 KG 62004 Fehring BG Fehring

das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Fehring, Grazerstraße 1, 8350 Fehring einverleibt werde.

X. Vollmacht

1. Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit die Weinrauch Rechtsanwälte GmbH, alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, auch in notariell beglaubigter Form, vorzunehmen, sofern und soweit diese für die Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch oder Firmenbuch erforderlich oder sinnvoll sind. In Ausübung dieser Vollmacht ist die Weinrauch Rechtsanwälte GmbH auch berechtigt, für die Vertragsparteien Aufsandungserklärungen abzugeben, diese zu ergänzen, zu korrigieren. Substanzielle Änderungen sind der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH ohne Zustimmung der Vertragsparteien aber nicht erlaubt. Die Weinrauch Rechtsanwälte GmbH ist schließlich bevollmächtigt, alle Grundbuchsgesuche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei Gericht einzubringen.

XI. Öffentliche Abgaben, Gebühren und Kosten

1. Sämtliche öffentlichen Abgaben, Gebühren und Kosten, insbesondere die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Fehring. Zu Gebührenbemessungszwecken wird festgehalten, dass diese Vereinbarung gemäß Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 von der Grunderwerbssteuer, Gesellschaftssteuer und den Rechtsgebühren sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit ist.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie die Aufhebung desselben, einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Soweit nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist, so ist diese einzuhalten.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller

übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

3. Die Vertragsparteien tragen die Kosten, Honorare und Auslagen ihrer jeweiligen Berater im Zusammenhang mit diesem Vertrag selbst.
4. Gemäß § 63 Steiermärkische Gemeindeordnung idgF ist der Bürgermeister befugt Urkunden über Rechtsgeschäfte zu unterfertigen. Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans erforderlich ist, ist in der Urkunde die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen (Anführung des genehmigenden Organs, des Datums und des Geschäftszeichens der Genehmigung). Die gegenständliche Auflösung der Gesellschaft wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring am 27.11.2019 zur GZ 210-1 beschlossen. Der Abschluss der gegenständlichen Auseinandersetzungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring am 27.01.2021 zur GZ 210-1 beschlossen.
5. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung erstellt, welche die Komplementärin infolge der grundbücherlichen Durchführung erhält.

Fehring, am _____

Stadtgemeinde Fehring
vertreten durch
Mag. Johann Winkelmaier
geb. am 22.03.1968, als Bürgermeister

**Stadtgemeinde Fehring Stadt- und
Ortsentwicklungs KG**
vertreten durch die
Stadtgemeinde Fehring
vertreten durch
Mag. Johann Winkelmaier
geb. am 22.03.1968, als Bürgermeister

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, die vorliegende von der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH erstellte Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Fehring als Komplementärin der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs KG FN

234464 a und der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG als Kommanditistin der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs KG FN 234464 a zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8

Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Kircheneggweg

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass auf Antrag einiger Bewohner im Bereich Kirchenegg die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Infrastrukturausschusssitzung am 18.05.2020 und der Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 18.11.2020 beraten und festgelegt wurde, der Gemeinderat möge für den Bereich Kirchenegg vom Objekt Hatzendorf 65 (Gütl) bis Hatzendorf 28 (Zeiler) in einer Länge von ca. 2,5 km eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h verordnen. Die Kreuzungsbereiche (von Hatzendorf und von Rittergraben kommend) sollen von der Beschränkung miterfasst sein.

GR Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 27.01.2021 wird für den Kircheneggweg, Weg Nr. 540 (Länge ca. 2.400 Meter) nachfolgende straßenpolizeiliche Maßnahme angeordnet:

Beginnend ca. 20 Meter vor der Kreuzung mit dem Knittelfelderweg, Weg Nr. 545 in Richtung Norden bis 20 Meter nach der Einfahrt zum Objekt Hatzendorf 28 (Grdstk. Nr. 241/3, KG Hatzendorf) die Aufstellung des Vorschriftszeichens gem. § 52 (10a) „Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 kmh“ und rückseitig das Vorschriftszeichen gem. § 52 (10b) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 kmh“. Die Kreuzungsbereiche mit dem Knittelfelderweg, Weg Nr. 545, dem Kainrathweg, Weg Nr. 604 und dem Verbindungsweg, Weg Nr. 585 sollen durch die Aufstellung dieser Vorschriftszeichen ca. 20 Meter vor der Einmündung dieser Wege in den Kircheneggweg mit eingebunden werden.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Verkehrszeichens in Kraft. Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 1 lit. B i. V. m. § 94d Zif. 4d sowie § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Grenzweg – Hirzenriegl

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass der Grenzweg in Hirzenriegl, welcher derzeit 3 eigenständige Beschränkungen von 50 km/h aufweist, durchgehend auf einer Länge von ca. 1,5 km vom Ortsende Hirzenriegl bis zur Landesgrenze zum Burgenland auf eine Geschwindigkeit von 50 km/h beschränkt werden soll.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat in der Sitzung am 17.09.2020 darüber beraten und festgelegt, der Gemeinderat möge dies verordnen.

Sollte die Gemeinde St. Martin an der Raab weiterführend eine Beschränkung verordnen, dann müssen an der Landesgrenze keine Verkehrszeichen aufgestellt werden. Dies wurde von Herrn Ing. Josef Tauschmann von der BBL Südoststeiermark mitgeteilt.

GR Eibl: Ist es unbedingt notwendig eine Tafel aufzustellen?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Ja, sonst kann ja nicht gestraft werden.

GR Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 27.01.2021 wird für den Grenzweg Hirzenriegl Nr. 404 nachfolgende straßenpolizeiliche Maßnahme angeordnet:

Die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 kmh beim Grenzweg Hirzenriegl (laut Gesamtverordnung der BH Feldbach vom 22.08.2012, GZ: BHFB-11.0-D-59/2012) wird wie folgt verändert:

Die Vorschriftszeichen gem. § 52 (10a) „Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 kmh“ und rückseitig die Vorschriftszeichen gem. § 52 (10b) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 kmh“ im Kreuzungsbereich mit dem Katzbeckweg Nr. 433 und im Bereich des Grundstückes Nr. 886, KG Schiefer (alte Zufahrt zum „Rinderbaron“) entfallen.

Somit gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 kmh beim Grenzweg Hirzenriegl Nr. 404 durchgängig beginnend beim Kreuzungsbereich mit dem Felleggerweg Nr. 407 bis zum Warteggerweg Nr. 405 bei der Landesgrenze.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung der bestehenden Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 1 lit. B i. V. m. § 94d Zif. 4d sowie § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.G.F.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Gewichtsbeschränkung Watzlawekweg

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass der Watzlawekweg (ca. 700 m) beginnend bei der Kreuzung mit der Tiefenbachstraße, Grdstk. Nr. 936/2, KG Tiefenbach vor allem im Bereich der Objekte Tiefenbach 6 und 6a sehr steil und schmal ausgeführt ist. Daher hat der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt in der Sitzung am 17.09.2020 den Antrag von Herrn Karl Watzlawek, eine Gewichtsbeschränkung zu erlassen, behandelt und festgelegt, der Gemeinderat möge eine Beschränkung auf 7,5 Tonnen für diesen Bereich verordnen.

Die Interessensvertretungen wurden schriftlich angehört. Es wurde nur eine Stellungnahme der Bezirkskammer Südoststeiermark abgegeben, welche keine Einwendungen beinhaltet.

GR Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 27.01.2021 wird für den

Watzlawekweg, Weg Nr. 512, KG Tiefenbach im gesamten Verlauf

nachfolgende straßenpolizeiliche Maßnahme angeordnet:

Aufstellung der Vorschriftszeichen gem. § 52 (9c) „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht“ mit dem Zusatzzeichen gem. § 54 „ausgenommen Anrainer und Zubringer“.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Verkehrszeichens in Kraft.
Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 i. V. m. § 94 d Z sowie § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

11

Beratung und Beschlussfassung – Verfahrenseinleitung Änderung Bebauungsplan Laffer-Gründe

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass am 18.11.2020 im Rahmen der 1. Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt festgelegt wurde, den Bebauungsplan „Voit“ aus dem Jahr 1997, welcher für die Grundstücke des jetzigen Besitzer Franz Laffer gültig ist, zu ändern. Weiters wurden die Rahmenbedingungen der Änderung festgelegt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 09.12.2020 die Leistungen für Raumplanung, Oberflächenentwässerungskonzept und Bodengutachten zum Gesamtpreis von 13.357,20 brutto vergeben.

Am 13.01.2021 wurde mit Herrn Laffer ein Gespräch über den Ablauf und eine Kostenbeteiligung seinerseits gesprochen. Es wurde dabei vereinbart, dass sich Herr Laffer mit einem Drittel an diesen Kosten beteiligt.

Der weitere Ablauf ist wie folgt geplant:

Nach Vorliegen der Gutachten wird vom Raumplaner bis ca. Mitte Februar der Entwurf ausgearbeitet.

Danach Anhörung in einem Zeitraum von 14 Tagen.

Beschluss des neuen Bebauungsplanes durch den Gemeinderat ca. im März 2021.

GR Dirnbauer: Der Entwurf des Bebauungsplanes wird aber noch im Ausschuss behandelt?

GR Kasper: Ja, der Entwurf wird im Ausschuss präsentiert.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Teilbebauungsplanes „Laffer-Gründe“ in Pertlstein einzuleiten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung – Umsetzungsmaßnahmen Radverkehrskonzept Stadtgemeinde Fehring

GR Walter Jansel berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.06.2020 die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept Fehring im Ausmaß von rund € 4.400.000,00 (brutto) bis 2028 sowie die Bestellung von Herrn Ing. Alexander Streit als Radverkehrsbeauftragten beschlossen hat. Für die Einbringung des Förderungsantrages bedarf es nun noch der Beschlussfassung eines Umsetzungsplans der Maßnahmen im gewählten Zeitraum.

In der Sitzung des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur am 19.01.2021 wurde versucht, die Haupttrouten (HR) zu priorisieren und aneinander zu reihen. Am Beginn des Umsetzungsplans soll das Pilotprojekt „Bahnhofstraße Fehring“ stehen. Damit verbunden soll mit der HR 3, welche die Nord-Süd-Verbindung der Stadtgemeinde Fehring von Hatzendorf bis Petzelsdorf ist, begonnen werden. Anschließend soll die Verbindung zwischen der neu errichteten Kreuzung bei der Firma Engel in Brunn bis nach Weinberg umgesetzt werden. Zeitgleich soll auch die Umsetzung des Radweges von Weinberg in Richtung Süden bis zur Wagner Mühle anvisiert werden. Ab dem Jahr 2026 sollen die größeren Investitionen entlang der HR1 von Pertlstein nach Fehring Zentrum, der HR6 von Petersdorf nach Fehring Zentrum sowie die HR 4 von Hohenbrugg nach Weinberg umgesetzt werden. Wegweisungen, Radabstellanlagen sowie die Kommunikation des Radverkehrskonzeptes Fehring sollen beginnend mit 2022 bis 2025 umgesetzt werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Hier handelt es sich um ein längerfristiges Projekt, dass das Radfahren stärken soll. Die Sicherheit ist ein Hauptaugenmerk für die Nutzer. Bewusstseinsbildung ist im Projekt auch verankert.

GR Friedl: Sind hier Rastplätze auch mitgedacht? Bei diesen Plätzen stehen oft Tafeln mit Routen und es gibt Möglichkeiten, sich bei Regen zu schützen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Radabstellplätze ja, aber richtige Rastplätze nicht. Das geht mehr in die touristische Nutzung. Grundsätzlich aber eine sehr gute Anregung.

GR DI (FH) Dirnbauer: In wie weit sind die 10 Jahre fixiert? Wie groß ist die Gefahr, dass das Projekt nach hinten geschoben wird?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Natürlich sind wir von der Förderung abhängig. Wenn die vorgegebenen Fördermittel vorhanden sind, sind die 10 Jahre einzuhalten.

GR Jansel: Der Wille ist da, das Projekt in 10 Jahren umzusetzen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die Lückenschlüsse sollen bereits in den nächsten 5 Jahren umgesetzt werden.

GR Heuberger: Wie erhalte ich genauere Details?

BT Ing. Streit: Ich gebe im Büro sehr gerne nähere Auskünfte.

StADir.-StV Sundl: Das Konzept könnte an alle Gemeinderäte versendet werden.

Daraus ergibt sich folgender Umsetzungsplan für das Radverkehrskonzept Fehring:

Maßnahmengruppe	Kosten [€] brutto für geplante Umsetzung [Jahr]											Kosten Gesamt	Summe KT+F	Summe KT	Summe F	Förderersatz
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031						
HR Strecke	206.073	7.967	42.520	715.049	135.000	-	138.644	-	691.322	132.189	2.068.764	1.448.134	1.339.633	108.502	70%	
HR Knoten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	70%	
HR Maßnahme konstruktiv	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	70%	
NR Strecke	-	147.069	480.186	14.761	-	-	18.061	147.608	3.240	-	810.925	405.463	26.291	379.172	50%	
NR Knoten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50%	
NR Maßnahme konstruktiv	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	70%	
Wegweisung	29.891	49.184	17.543	17.210	236	36.253	15.106	497	16.806	2.699	185.425	109.047	46.332	62.714		
Detailplanung*	51.327	37.104	83.471	72.981	13.500	-	15.671	14.761	69.456	13.219	371.489	235.472	136.592	98.879		
Radabstellanlagen	307.200	216.000	312.000	-	-	-	-	-	-	-	835.200	501.120	-	501.120	60%	
Motivation&Kommunikation	-	21.600	87.840	3.120	-	-	-	-	-	-	112.560	68.736	-	68.736	60%	
Kosten Gesamt	594.492	478.924	1.023.559	823.121	148.736	36.253	187.481	162.866	780.824	148.106	4.384.362	2.767.971	1.548.848	1.219.123		
Summe Förderung (KT+F)	382.352	268.515	567.812	572.388	104.115	18.127	126.162	81.433	543.393	103.674	2.767.971					
Summe KT	81.629	5.926	1.557	560.014	104.115	18.127	114.780	23.593	535.433	103.674	1.548.848					
Summe F	300.723	262.589	566.255	12.374	-	-	11.383	57.840	7.960	-	1.219.123					
Kosten Gemeinde	212.139	210.409	455.747	250.733	44.621	18.127	61.319	81.433	237.431	44.432	1.616.391					

* in der Detailplanung werden anteilige Kosten (10%) aus Baumaßnahmen HR, NR und Radabstellanlagen einbezogen

GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept Fehring im Ausmaß von rund € 4.400.000,00 (brutto), innerhalb von zehn Jahren (2022 bis 2031) sowie den dazugehörigen Umsetzungsplan der Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes im gewählten Zeitraum zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin. Ref. Mag. Ignaz Spiel verlässt aufgrund der Befangenheit den Sitzungssaal um 20:03 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 22 Gemeinderäte anwesend.

13

Beratung und Beschlussfassung – Vergabe Bauleistungen Archiv Rathaus

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet kurz über das Vorhaben „Sanierung Dachgeschoß und Ausbau Archiv Rathaus Fehring“ und übergibt das Wort an BT Ing. Alexander Streit, der über die durchgeführte Ausschreibung berichtet:

Durch die Cserni Projekt GmbH wurden die Vergabeverfahren für die einzelnen Gewerke entsprechend dem Bundesvergabegesetz i.d.g.F. durchgeführt. Entsprechend dem Bundesvergabegesetz kamen zwei unterschiedliche Vergabeverfahren zur Anwendung (Direktvergabe, Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung). Die Angebotsöffnung hat am Freitag, den 18.12.2020 um 12 Uhr im Büro der Firma Cserni unter der Teilnahme von Frau Corinna Murgg, Herrn BM Johannes Kalcher, BT Alexander Streit und StADir.-Stv. Klaus Sundl stattgefunden. Anschließend wurden die eingeladenen Unternehmen, die Höhe der Kostenschätzung, die Art des Vergabeverfahrens, die eingelangten Angebote sowie die geprüften Angebotsergebnisse zu den einzelnen Gewerken vorgetragen.

Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über die dabei besprochenen Vergabevorschläge geben:

Gewerk	Verfahrensart	Vergabevorschlag	Angebotssumme (Brutto nach Nachlass & Skonto)
Baumeisterarbeiten	Direktvergabe	Pfleger Bau Ges.m.b.H. Aigen 110 8354 St. Anna am Aigen	EUR 77.105,75
Dachdeckerarbeiten	Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	Spiel Dach & Glas GmbH Industriepark 2 8350 Fehring	EUR 251.793,37
Malerarbeiten	Direktvergabe	Pölz & Wagner OG Industriepark 1 8350 Fehring	EUR 7.715,26

Trockenbauarbeiten	Direktvergabe	Trockenbau Ing. Franz Telser e.U Paurach 71 8330 Feldbach	EUR 52.618,20
--------------------	---------------	--	----------------------

GR Friedl: Ich hatte bei den Baumeisterarbeiten einen anderen Betrag notiert?

BT Ing. Streit: Das ist der Bruttobetrag, im Ausschuss wurden die Nettobeträge besprochen.

StADir. –StV Sundl: Im Betrag sind 6 % USt, die Stadtgemeinde Fehring ist in diesem Bereich zu 70% vorsteuerabzugsberechtigt.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wie viele Angebote wurden pro Gewerk eingeholt?

BT Ing. Streit: Liste wurde von Firma Cserni erstellt und der Stadtrat hat Fehringer Betriebe ergänzt.

Baumeister: 6 Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen, 4 Angebote eingelangt

Dachdecker: 4 Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen, 4 Angebote eingelangt

Malerarbeiten: 4 Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen, 2 Angebote eingelangt

Trockenbau: 7 Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen, 5 Angebote eingelangt

Für jedes Gewerk erfolgt nach dem Vortrag der zuvor genannten Punkte eine gesonderte Abstimmung über die Vergabe in offener Abstimmung.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Leistungen für das Gewerk Baumeisterarbeiten nach einem Direktverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter Pflieger Bau Ges.m.b.H. für den Auftragswert von € 68.110,08 inkl. 6 % USt (die Stadtgemeinde Fehring ist in diesem Bereich zu 70 % vorsteuerabzugsberechtigt) zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Leistungen für das Gewerk Dachdeckerarbeiten nach einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter Spiel Dach & Glas GmbH für den Auftragswert von € 222.417,48 inkl. 6 % USt (die Stadtgemeinde Fehring ist in diesem Bereich zu 70 % vorsteuerabzugsberechtigt) zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Leistungen für das Gewerk Malerarbeiten nach einem Direktverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter Pölz & Wagner OG für den Auftragswert von € 6.815,15 inkl. 6 % USt (die Stadtgemeinde Fehring ist in diesem Bereich zu 70 % vorsteuerabzugsberechtigt) zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Leistungen für das Gewerk Trockenbauarbeiten nach einem Direktverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter Trockenbau Ing. Franz Telser e.U. für den Auftragswert von € 46.479,41 inkl. 6 % USt (die Stadtgemeinde Fehring ist in diesem Bereich zu 70 % vorsteuerabzugsberechtigt) zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Spiel betritt den Sitzungssaal um 20:13 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 23 Gemeinderäte anwesend.

GR Friedl: Ich hätte eine Frage zu den Dachdeckerarbeiten beim Haus der Musik. Warum wurde so spät begonnen?

Fin.Ref. Mag. Spiel: Die Arbeiten haben am Montag begonnen. Es hat ein statisches Problem gegeben. Die Freigabe für das Dach hat erst am Montag stattgefunden. Die Last des Daches auf die Betondecke war nicht gewährleistet. Ich wurde von der Bauaufsicht angehalten nicht zu starten.

GR DI (FH) Dirnbauer: Entstehen dadurch Mehrkosten?

Fin.Ref. Mag. Spiel: Es sind keine zusätzlichen Kosten entstanden. Hier möchte ich ein großes Lob an unseren Bautechniker Ing. Alexander Streit aussprechen, der mit seiner Fachkenntnis eine große Bereicherung für die Stadtgemeinde Fehring ist und Bauprojekte wie das Haus der Musik hervorragend begleitet.

13a

Beratung und Beschlussfassung – Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Kaufvertrag Grdstk. Nr. 88/7, KG Fehring

Im Rahmen der Generalversammlung am 14.12.2020 wurde seitens der Geschäftsführung der Wirtschaftspark Kleinregion Fehring GmbH über laufende Grundstücksverkaufsverhandlungen mit dem GF der Firma Weixler Trans GmbH, Herrn Christopher Weixler berichtet.

Die Geschäftsführung wurde von den Gesellschaftern gebeten, die Verhandlungsgespräche weiter zu führen und einen erfolgreichen Verkaufsabschluss anzustreben.

Die Firma Weixler Trans ist ein Logistikunternehmen mit derzeit rund 15 MitarbeiterInnen und hat ihren Firmensitz derzeit in Mühldorf bei Feldbach. Das Unternehmen ist spezialisiert auf Schüttguttransporte im Agrarbereich und der Abfallwirtschaft. Die Firma Weixler möchte expandieren und hierfür einen vollständig neuen Firmensitz auf einem Grundstück mit 7000 m² im Wirtschaftspark Fehring errichten. Geplant sind der Bau eines Bürogebäudes, einer Werkstätte, einer Waschanlage, eine Halle für Lager mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 1,2 Mio. Euro.

Vorbehaltlich der schriftlichen Genehmigung durch die Gesellschafter der Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H konnte jetzt erfolgreich eine Finalisierung der Gespräche erzielt und ein Kaufvertragsentwurf erstellt werden. Dieser Kaufvertrag soll, wenn es seitens der Gesellschafter keine Einwände gibt, von der Geschäftsführung so in dieser Form unterzeichnet werden.

Als Preis wurden 26 Euro pro m² vereinbart. Dies ergibt für die gesamte Fläche von 7.000 m² einen Verkaufspreis von 182.000 Euro.

Die Vertragserrichtungskosten werden von der Firma Weixler Trans GmbH getragen.

Seitens der Geschäftsführung wird dieser Verkauf positiv beurteilt, weil dadurch eine langfristige Bindung der Firma Weixler Trans GmbH an den Wirtschaftsstandort Fehring ermöglicht wird, zusätzliche Arbeitsplätze in der Region geschaffen werden können bzw. auch die Liquiditätssituation der Wirtschaftspark Fehring GmbH verbessert wird.

GR DI (FH) Dirnbauer: Welcher Verwendung wird das Grundstück zugeführt?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Büro, Garage, Werkstatt und Logistik.

GR DI (FH) Dirnbauer: Ist das Grundstück bereits asphaltiert?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Derzeit ist das Grundstück geschottert.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wird das Grundstück asphaltiert?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wenn ja, dann wird eine Retentionsfläche in der Bauverhandlung niedergeschrieben.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Möchte hier einen Dank an Kröpfl Robert richten, der hier wesentlich dazu beigetragen hat, dass wir diesen Betrieb in Fehring begrüßen dürfen.

GR DI (FH) Dirnbauer: Möchte darauf hinweisen, dass es den Grundsatz gibt, bestehende Flächen zu verwenden, damit nicht immer neue Flächen versiegelt werden.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Grundsätzlich gebe ich dir Recht, eine solche Fläche hätten wir derzeit aber nicht zur Verfügung.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, als Gesellschafter der Wirtschaftspark Kleinregion Fehring, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. dem Grundstücksverkauf (Nr. 88/7, KG Fehring) im Ausmaß von 7.000 m², mit einem Preis von 26 Euro pro m² und somit einem Gesamtverkaufspreis von € 182.000 an die Weixler Trans GmbH, Mühldorf 240a, 8330 Feldbach.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13b

Beratung und Beschlussfassung – Kauf des Grundstückes Nr. .25/1, KG Fehring von der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG

Mit 08.08.2016 wurde mit Hr. Ing. Binder ein Optionsvertrag für das Objekt Hauptplatz 23, Laufzeit bis 31.12.2016 abgeschlossen, der schließlich bis 31.03.2017 verlängert wurde. In der Sitzung des Beirates der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG wurde am 20.03.2017 einstimmig beschlossen die Option anzunehmen. Da die Stadtgemeinde Fehring 100 % Komplementärin der KG ist, wurde auch im Gemeinderat ein diesbezüglicher Beschluss am 30.03.2017 gefasst. Das Grundstück Nr. .25/1, EZ 856, KG 62004 Fehring wurde somit von der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG angekauft.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 21.10.2020 beschlossen, wird die Stadtgemeinde Fehring beim ELER-Call- Soziale Angelegenheiten ein Ansuchen um Förderung einer Tagesbetreuung für ältere Menschen ansuchen. Hierzu hat es am heutigen Tag eine Videokonferenz mit dem Sozialhilfeverband, der Abteilung 8 und der Abteilung 17 des Landes Steiermark gegeben. Im Zuge des Gespräches wurde darauf hingewiesen, dass das Grundstück im Besitz der Stadtgemeinde sein muss, um die Förderung lukrieren zu können.

GR Friedl: Wenn die Tagesbetreuung betrieben wird, wer sind da dann die Angestellten?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Der Betreiber wird öffentlich ausgeschrieben und an den Bestbieter vergeben. Die Bezahlung erfolgt 60 Prozent durch das Land und 40 Prozent durch den Sozialhilfeverband. Durch eine Kompetenzübertragung an die Stadtgemeinde wird der

administrative Verrechnungsauftrag durch die Stadtgemeinde erfüllt. Für das Projekt werden ca. 320 m² benötigt, was sich mit dem Erdgeschoss des Neubaus ausgehen wird. Das Grundstück wird parifiziert werden.

GR Friedl: Jetzt geht es um € 259.000,00 und die Planung wird adaptiert.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Jetzt kaufen wir alles dann behalten wir unseren Teil. Grund und Boden bleibt bei der Stadtgemeinde. Das ist unser Anteil an diesem Projekt.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Es gibt ein Darlehen. Das wurde noch nicht angefangen, zurück zu zahlen. Die Stadtgemeinde muss hierzu ein Darlehen aufnehmen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, das Grundstück .25/1, KG 62004 Fehring von der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG anzukaufen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, dass die Stadtgemeinde Fehring als 100%ige Komplementärin der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG dem Verkauf des Gst. .25/1, KG 62004 Fehring an die Stadtgemeinde Fehring zustimmt.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

14

Allfälliges

Gesunde Gemeinde:

GR Mag. Koller berichtet über die Tätigkeiten der Gesunden Gemeinde und vor allem über das Projekt „Lebendig“, welches sich dem Thema Demenz widmet.